

# **Beitragsordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer**

in der Fassung vom 15.09.73

(ergänzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06.09.75) - SchIHAnz.1975, S. 192  
(ergänzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.09.92) - SchIHAnz.1992, S. 223  
(ergänzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 13.09.95) - SchIHAnz. 1995, S. 275/276  
(ergänzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19.05.1999) - SchIHAnz. 1999, S. 166  
Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 30.05.2001  
erfolgte die Umstellung von DM auf Euro - SchIHAnz. 2001, S. 176  
(geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 04.06.2008) - SchIHAnz. 2008, S. 241  
(geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14.06.2017) – SchIHAnz. 2017, S. 398/399

## § 1

- (1) Es werden erhoben: Beiträge und Sterbegeldumlagen.  
Durch Beschluss der Kammerversammlung können weitere Umlagen festgesetzt werden.
- (2) Für die Sterbegeldumlagen ist die Sterbegeldordnung maßgebend, die einen Bestandteil dieser Beitragsordnung darstellt.
- (3) Die Umlagen sind Teile des Kammerbeitrages.

## § 2

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kammerversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr fest.

## § 3

- (1) Jedes Kammermitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Für die Beitragspflicht ist es unerheblich, ob das Kammermitglied eine Praxis als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ausübt oder nicht, ob es in einem Dienstverhältnis oder in einem diesem wirtschaftlich gleichzusetzenden Rechtsverhältnis steht. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst gemäß § 47 BRAO.
- (3) Eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die ihren Sitz im Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer hat, ist verpflichtet, das Zweifache des nach Maßgabe von § 2 festgesetzten Jahresbeitrages an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten.  
Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist eine solche in der Rechtsform einer juristischen Person.

## § 4

- (1) Kammermitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres die Mitgliedschaft in der Kammer erlangen, zahlen monatlich 1/12 des Jahresbeitrages - aufgerundet auf vollen Euro - beginnend mit dem auf die Zulassung bzw. Aufnahme (§§ 12, 27, 207 BRAO) folgenden Monat.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Mitgliedschaft erloschen ist.
- (3) Erlischt die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres, ist der nach Monaten zuviel entrichtete Beitrag - aufgerundet auf vollen Euro - an das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger zu erstatten.

## § 5

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 01. Juli eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Kammermitglieder, die im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres zugelassen werden, haben den anteiligen Jahresbeitrag spätestens bis zum Ablauf des 3. Monats nach Aufnahme in die Kammer zu entrichten.
- (3) Für das Entstehen und die Fälligkeit der Umlagen sind die Sterbegeldordnung und die Umlagenbeschlüsse der Kammerversammlung maßgebend.

## § 6

- (1) Bei nicht fristgemäßer Zahlung des Kammerbeitrages ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- (2) Auslagen, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung durch Mahnungen, Bankgebühren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ähnliches entstehen, sind zusätzlich von den Mitgliedern zu tragen, die sie verursacht haben.

## § 7

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.  
Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zu stellen und unter Vorlage von Unterlagen über Umsätze und Betriebsausgaben der Praxis, über die Höhe sonstiger Einkünfte sowie über den Vermögens- und Familienstand zu begründen. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister kann weitere Angaben sowie die Vorlage ergänzender sachbezoglicher Unterlagen verlangen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.08. eines Beitragsjahres (Ausschlussfrist) beim Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer eingegangen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Kammerbeitrages besteht nicht.
- (3) Das Kammermitglied kann gegen die Entscheidung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters den Vorstand der Rechtsanwaltskammer anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

## § 8

Die für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte geltenden Regelungen sind auf andere Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer entsprechend anzuwenden.

## § 9

Die Änderung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.